

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 50-51 (1933)

Heft: 27

Artikel: Kunstharz und seine Verwendung in Holzindustrie und Tischlerhandwerk [Fortsetzung]

Autor: Hahn, Walter

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-582741>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

zu klein ist, als daß dadurch den herrschenden Umständen abgeholfen werden könnte. Es wäre daher sehr fraglich, ob der Regierungsrat die Zustimmung zum Abbruch bestehender, baulich wenigstens zum Teil noch einwandfreier Häuser geben dürfte, nur deshalb, um 20–30 Automobile parkieren zu können. Allein nach dem Gesagten darf davon ausgegangen werden, daß die Häuser der Rekurrenten sowieso der Straßenverbreiterung weichen müssen. Es ist also die Annahme erlaubt, es handle sich hier nur um die Erteilung des Expropriationsrechtes für unüberbauten Boden, d. h. für das nach Abbruch der Häuser der Rekurrenten verbleibende, außerhalb der Baulinien der Uraniastraße, der Steinmühle- und der Hornergasse liegende Land. Folgt man dieser Auffassung, so erscheint es durchaus verständlich und zulässig, dieses Land nicht mehr überbauen zu lassen, sondern zur Einrichtung eines wenn auch bescheidenen Parkplatzes ins öffentliche Eigentum überzuführen. Dann ist ein Anfang gemacht im Sinne der Verbesserung der Stationierungs- und Parkierungsverhältnisse für Motorfahrzeuge im Innern der Stadt Zürich, die ohne Zweifel vom Standpunkt der Öffentlichkeit aus sehr erwünscht ist, weil sonst dem Aufstellen der Motorfahrzeuge am Rande der Straßenfahrbahn mit Erfolg nicht begegnet werden kann und dieses Verstellen der Fahrbahn die Verkehrssicherheit beeinträchtigt.

Zusammenfassend ergibt sich somit, daß gegen die Aufhebung je einer Baulinie der Uraniastraße, der Steinmühle- und der Hornergasse nichts einzuwenden ist, daß diese vielmehr im öffentlichen Interesse liegt und den Bedürfnissen des Verkehrs im Innern der Stadt Zürich entspricht. Von einer übermäßigen, nicht zu verantwortenden Schädigung der Rekurrenten und damit von einer Verletzung der Rücksichten der Billigkeit im Sinne von § 88, lit. a, des Zuteilungsgesetzes kann nicht die Rede sein. Die Häuser der Rekurrenten müssen auf alle Fälle der Verbreiterung der Uraniastraße und der Steinmühlengasse weichen. Die Schaffung eines Parkplatzes hat lediglich zur Folge, daß auf den Restparzellen nicht mehr gebaut werden darf. Deren Ausmaße werden übrigens derart sein, daß zweckmäßige Bauten kaum mehr möglich und wirtschaftlich wären. Nicht die Schaffung des Parkplatzes, sondern vor allem die Verbreiterung der beiden genannten Straßenzüge wird die Rekurrenten nötigen, diese Gegend zu verlassen und ihre Geschäftsbetriebe anderweitig unterzubringen.

Daß die vom Großen Stadtrat in Aussicht genommene Lösung für die Stadt Zürich finanziell nicht tragbar sei (§ 88, lit. b, des Zuteilungsgesetzes) wird im Ernste wohl nicht behauptet werden wollen. Gewiß wird das Projekt erhebliche finanzielle Aufwendungen bedingen, doch wohl nicht in einem solchen Ausmaß, daß die größte Schweizerstadt sie nicht verantworten könnte. Der Regierungsrat hat daher keine Veranlassung zum Eingreifen, weil ein Ausbau der Straßen und des Platzes gemäß der beschlossenen Baulinienführung aus finanziellen Gründen aller Wahrscheinlichkeit nach nie zur Ausführung gelangen werde.

Damit sind die Rekurse entschieden. Sie müssen in vollem Umfang abgewiesen werden. Sobald die Aufhebung je einer Baulinie der drei mehrfach erwähnten Straßen zugestanden wird, ist auch die Baulinienabschrägung an der Ecke Sihlstraße/Hornergasse durchaus berechtigt." (Regierungsratsbeschuß Nr. 97 vom 12. Januar 1933.)

Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung.

Kunstharz und seine Verwendung in Holzindustrie und Tischlerhandwerk.

Von Dr. Ing. Walter Hahn, Dresden.

Nachdruck verboten.

II.

Als wichtigstes, praktisches Gebiet der Verwendung der Kunstharze, soweit sie die Holzindustrie angehen, dürfte die Imitationstechnik und die Verwendung der Kunstharzprodukte durch das sogenannte „Masaverfahren“ angesehen werden. Es wird in den Räumen der Reichsmöbelmessen in Leipzig selbst vorgeführt, ist aber, wenn diese nicht stattfinden, während der übrigen Messen zumindestens an seinen Erzeugnissen auch in dem Spezialausstellungshaus der Kunstharzindustrien selbst zu besichtigen, das mit Wandplatten dieser Art im Innern verkleidet ist.

Es kann nicht Absicht und Endzweck dieser Darlegungen sein, hier den prinzipiellen Streit zwischen echtem Material und Imitation aufzurollen, sondern handelt sich darum, auf ein Verfahren und seine Technik hinzuweisen, die nicht zu unterschätzende Vorteile bietet. Unsere heutigen technischen Wissenschaften haben mit ihrer fortschreitenden Vervollkommnung eine große Anzahl von Zwischenprodukten geschaffen, die sich durch besondere Vorzüge den Markt erobert haben, nicht zum mindesten unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Ersparnisse, die sie im Gefolge haben und die uns an allen Stellen so not tun. Wenn man etwa dem Masaverfahren den Vorwurf macht, daß es die Struktur anderer Stoffe nachahmt, so läßt sich das ohne weiteres damit entkräften, daß es jedem frei steht, auch diesem Verfahren eigene Muster zum Auftrag zu bringen, die den Überzug zum vorderein als „Nichtimitation“ kennzeichnen und doch hochwertig und von größtem Effekt sein können. Völlig unberechtigt wäre es, sich nur aus Konkurrenzbefürchtungen derartigen technischen Neuerungen zu verschließen. Außerdem bedient sich das Masaverfahren vorzugsweise des Holzes als Untergrund. Wir haben aber aus allgemeinen wirtschaftlichen Erwägungen alle Veranlassung, uns gegen die Einfuhr teurer ausländischer Furniere zu wehren, die damit unterbunden wird. Gegen lackierte, gestrichene oder mit Schleiflackauflage behandelte Möbel aus deutschem Holz ist ja auch nichts einzuwenden.

Jedenfalls bietet das Masaverfahren die beiden nicht zu unterschätzenden Vorteile: Es unterstützt eine uns allen heute selbstverständlich gewordene Bestrebung: „Verwendet Holz!“ und enthebt uns mancherlei technischer Sorgen. Jeder Handwerker weiß nämlich, welche Schwierigkeiten unter Umständen die Verarbeitung von ausländischem Furnier mit sich bringt. Trotz größter Sorgfalt und Beachtung aller nur erdenklichen Vorsichtsmaßnahmen beginnen eines Tages die verwandten Kaukasernußbaum-Wurzelmaserungen zu arbeiten. Sie bekommen Haarrisse und werden häufig infolge von Umzügen und damit verbundener Veränderung ihrer Daseinsbedingungen, beispielsweise bei Übergang von Ofen- zu Zentralheizung, unansehnlich und schadhaf und enden mit Enttäuschungen und Vorwürfen des Käufers. Diesen Sorgen enthebt uns das Druckverfahren mit Kunstharzen, da man allein die leichter zu behandelnden einheimischen Hölzer verwenden kann, die mit dem Untergrund homogen sind und bei genügend sorgfältiger Bearbeitung ohne weiteres für alle an sie herantretenden Ansprüche Sicherheit bieten.

Über das Verfahren selbst, auf das in allen Einzelheiten einzugehen hier zu weit führen würde, sei nur kurz folgendes gesagt: Der Arbeitsprozess ermöglicht die Wiedergabe aller Arten von Mustern und Motiven insbesondere auf Holz, aber auch auf Metall, Papier, Pappe, Glas usw. Reproduktions-, Druck-, Lackier- und Poliertechnik wirken hier zusammen. Mit Hilfe der photographischen Übertragung natürlicher Größe fallen Holz-, Marmor- oder sonstige Muster vollkommen naturgetreu aus. Unter Verwendung einer Walze wird das Muster auf den Gegenstand, der damit behandelt werden soll, übertragen. Die Druckpaste, die aus den Kunstharzen besteht, wird auf die Druckplatte bzw. Druckzylinder verteilt, abgerakelt, nach Übertragung und Trocknung der Auftrag lackiert, poliert oder mattiert, dem jeweiligen Endzweck entsprechend.

Das Verfahren läßt sich sowohl im Hand- wie Maschinenbetrieb durchführen. Auch hat sich als dritte Arbeitsweise eine kombinierte Handhabung herausgebildet. Für Handbetrieb kommen Druckplatten zur Verwendung, die in bequemer Arbeitshöhe auf Böcken gelagert werden. Als eine Abart ist anzusehen, wenn statt der Abrollung der Übertragungswalze der behandelte Gegenstand, beispielsweise halbrunde Radiokästen, Uhrgehäuse usw. auf der Druckwalze abgewickelt werden, wozu man sich eines Bocklagers für die Druckwalze bedient.

Die Anwendung von Hilfsdruckmaschinen bedeutet nur eine Mechanisierung des Handverfahrens. Diese elektrisch betriebenen Druckmaschinen rotieren den Druckzylinder kontinuierlich. Eine Einfärbwalze führt die Farbe zu. Auch das Abrakeln der Farbe, das beim Handverfahren durch Überführen des Rakelmessers erfolgt, geht hier mechanisch vor sich. Der reine Maschinendruck vollzieht sich dergestalt, daß alle Arbeitsgänge maschinell erfolgen. Für die Bearbeitung mit solchen Maschinen eignen sich nur plattenförmige Gegenstände, also Sperr- und Kunststoffplatten, Pappen, Bleche usw., die durch eine automatisch wirksame Transportvorrichtung weitergeschoben werden.

Der für das Maserverfahren an erster Stelle zur Anwendung kommende Grundstoff ist, wie schon erwähnt, das Holz. Der Holzuntergrund muß selbstverständlich sachgemäß vorbereitet, d. h. abgesperrt sein. Er darf insbesondere keine Rißbildung aufweisen. Es eignen sich ebenso die wenig gemaserten deutschen Hölzer wie Linde, Erle, Ahorn, Birke usw. als auch die Hölzer mit starker Maserung, mithin unter unseren einheimischen Hölzern Nadelhölzer und die verschiedenen Buchenarten. Auf diesem Wege kann sich jeder sein Holz selbst veredeln.

In der Anwendung unterliegt das Verfahren keinerlei Beschränkung auf Gegenstände, die behandelt werden sollen, es ist also bei der Verarbeitung von Holz ebenso anwendbar auf Wandbekleidungen und Raumarchitekturen wie an Möbelstücken, Zimmereinrichtungen oder schließlich an Einzelteilen als Armlehnen, Möbelfüßen, Tischplatten, Profilen usw. Eine Austauschmöglichkeit aller Kreise der Wirtschaft und Technik bieten die Leipziger Messen, auf denen, wie dieses Beispiel beweist, der an der Holzverarbeitung Interessierte auch außerhalb der Möbelmessen Gelegenheit zur Bereicherung seiner Erfahrung und Erwerbsmöglichkeiten findet.

Bei Doppelsendungen oder unrichtigen Adressen bitten wir zu reklamieren, um unnötige Kosten zu sparen. Die Expedition.

Bauchronik.

Baupolizeiliche Bewilligungen der Stadt Zürich wurden am 29. September für folgende Bauprojekte, teilweise unter Bedingungen, erteilt:

Ohne Bedingungen:

1. Stadt Zürich, Umbau im 3. Stock Flößergasse 15, Z. 1;
 2. L. Levy & Co., innerer Umbau Stampfenbachstraße 48, Z. 6;
 3. Kanton Zürich, Umbau Vers.-Nr. 126 bei Plattenstraße 7, Abänderungspläne, Z. 7;
 4. Immobiliengenossenschaft Karthaus, Anbau am Klubhaus Karthausstraße/Vers.-Nr. 1265, Z. 8;
- Mit Bedingungen:
5. A.-G. Testa, Einrichtung einer Spülküche im Keller Talstraße 83, Z. 1;
 6. E. Göhner, Schmid & Wild, J. Keller, Überstellung der Baulinien durch die Fundamente der Mehrfamilienhäuser Stadelhoferstr. 33/St. Urban-gasse 8, Z. 1;
 7. Immobilien A.-G. „Eterna“, Schaufensterumbau Bahnhofstraße 66, Z. 1;
 8. R. Keppler, Umbau mit Erstellung von Badezimmern Brunnengasse 1, Z. 1;
 9. Kanton Zürich, Überstellung der Fundamente über die Baulinien in das Straßengebiet hinein an der Walchestr. 6, Walcheplatz 1/2 und an der Stampfenbachstraße 31, Z. 1,6;
 10. Stadt Zürich, Umbau Neumarkt 7, Z. 1;
 11. Baugesellschaft Gewal, Mehrfamilien- und Geschäftshäuser General Willestraße Nr. 11, Alfred Escherstraße 34, 36, 38, Breiterstraße 16, Baubedingungen, Wiedererwägung, teilweise Verweigerung, Z. 2;
 12. M. Bodmer, Umbau mit Einrichtung von Automerisen Parkring 37, Z. 2;
 13. Brauerei A. Hürlimann, A.-G., An- und Aufbau an die Lagergebäude Vers.-Nr. 354 und 1127 Brandschenkestraße bei Pol.-Nr. 150, Z. 2;
 14. Immobiliengenossenschaft Droschmatt, Umbau Droschelstraße 7, 9/Frohalmstraße 55, Z. 2;
 15. W. Lindner, Umbau Mutschellenstraße 19, Z. 2;
 16. A. Blum, Umbau und Erstellung zweier Dachlukarnen Schöneeggstraße 6, Z. 4;
 17. Brauerei Feldschlöfchen, Einrichtung einer Waschküche im Kehlgeschoß Kasernenstraße 69, Z. 4;
 18. Jos. Moser, Erstellung einer Hofüberdachung Badenerstraße 390/Norastraße, Z. 4;
 20. Stadt Zürich, Erstellung eines Lagerschuppens an der proj. verlängerten Bäckerstraße / proj. Eglistraße, Z. 4;
 21. A. Thoma, Umbau mit Öltank Badenerstraße 212, Wiedererwägung, Z. 4;
 22. J. Zeller, Umbau im Erdgeschoß Tellstraße 21, Z. 4;
 23. Zürcher Zentralbäckerei A.-G., Erdgeschoß Langstraße 83, Z. 4;
 24. Baugesellschaft Schönhof, Umbau Kornhausbrücke Nr. 3 und 5, Z. 5;
 25. O. Billian, Umbau mit Einrichtung eines Lagerkellers und Erstellung einer Verbindungstreppe Hotzstraße 65/Schaffhauerstraße, Z. 6;
 26. Genossenschaft Hofgarten, Erhöhung des bestehenden Fernheizungskamines Zeppelinstraße Nr. 31, Z. 6;
 27. O. Heß, Anbau mit Terrasse Frohburgstraße 164 (abgeändertes Projekt ohne Automerise), Z. 6;
 28. H. Jaeggi, Umbau Culmannstraße 1, Z. 6;
 29. M. Lips, Umbau mit zwei Dachaufbauten Susenbergstraße 198, Z. 6;
 30. W. Real, innerer Umbau Niklausstraße 1, Z. 6;